

Antrag auf Bewilligung von Leistungen für die Ehegattin bzw. den Ehegatten

Zutreffendes bitte ankreuzen

Versicherte/r	Familien- und Vorname/n	Versicherungsnummer		
		Lfd. Nr.	Geb.-Datum	
			Tag	Mon.
Wohnsitzadresse				
verheiratet seit		rechtskräftig geschieden seit		

Ehegattin/ Ehegatte	Familien- und Vorname/n	Versicherungsnummer		
		Lfd. Nr.	Geb.-Datum	
			Tag	Mon.
Wohnsitzadresse (nur bei getrennt lebenden Ehegatten ausfertigen)		Staatsangehörigkeit		
Eigene Krankenversicherung (Krankenfürsorge)?.....		ja nein		
Wenn ja, bitte Krankenkasse (Krankenfürsorgeeinrichtung) angeben:				
Ist Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte				
<ul style="list-style-type: none"> – land- bzw. forstwirtschaftliche/r Betriebsführerin/Betriebsführer – freiberuflich tätige/r Ärztin/Arzt – Rechtsanwältin/Rechtsanwalt – selbständige/r Apothekerin/Apotheker – Patentanwältin/Patentanwalt – Wirtschaftstreuhanderin/Wirtschaftstreuhand – freiberuflich tätige/r selbständige/r Ingenieurin/Ingenieur – Notarin/Notar nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 				
ja nein				
Wenn ja, welcher Kammer gehört Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte an?				
Bezieht Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte eine Pension				
<ul style="list-style-type: none"> – nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich Erwerbstätiger (FSVG) – oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) – oder nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 – oder als Hinterbliebene/r einer Pensionistin/eines Pensionisten nach den genannten Bundesgesetzen? 				
ja nein				
Übt Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte im Ausland eine Erwerbstätigkeit aus, die im Inland die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder einem Bundesgesetz begründen würde?.....				
ja nein				
Bezieht Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte eine Pension aufgrund dieser Erwerbstätigkeit?.....				
ja nein				
Ist Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte bei einer				
<ul style="list-style-type: none"> – ausländischen diplomatischen (konsularischen) Vertretung oder – einer in Wien ansässigen internationalen Organisation (zB UNIDO, UNOV, OPEC, IAEA, UNRWA) beschäftigt?..... 				
ja nein				
Wenn ja, bei welcher diplomatischen (konsularischen) Vertretung oder bei welcher internationalen Organisation wird die Beschäftigung ausgeübt?				
Bezieht Ihre Ehegattin bzw. Ihr Ehegatte eine Pension aufgrund dieser Beschäftigung?.....				
ja nein				

Ich werde alle Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der Kasse bekannt geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass meine Angaben nicht der Wahrheit entsprochen haben, verpflichte ich mich, den der Kasse dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Datum

Telefonnummer

Unterschrift der/des Versicherten

Information

Grundsätzlich beginnt die Anspruchsberechtigung (Mitversicherung) für Ehegattinnen/Ehegatten mit der Heirat bzw. mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

Die Anspruchsberechtigung für Haushaltsführer/innen beginnt nach zehn Monaten der ununterbrochenen Hausgemeinschaft bzw. Haushaltsführung.

Mit 01.01.2001 wurde gesetzlich festgelegt, dass für o.a. Angehörige ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4 % der Beitragsgrundlage der/des Versicherten zu zahlen ist.

Eine Befreiung von der Entrichtung des Zusatzbeitrages besteht:

- ▶ wenn und solange sich die/der Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder widmet oder durch mindestens vier Jahre gewidmet hat;
- ▶ wenn und solange die/der Angehörige Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat; *)
- ▶ wenn und solange die/der Angehörige die/den Versicherte/n mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer/seiner Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegt;
- ▶ wenn die versicherte Person Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht oder soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wird.

Achtung:

Die Beitragspflicht besteht ab dem Beginn der Anspruchsberechtigung unabhängig davon, ob eine Leistung aus der Mitversicherung in Anspruch genommen wurde.

Für Zeiten, in denen die/der „Angehörige“ eine eigene gesetzliche Krankenversicherung hat, besteht keine Beitragspflicht.

Als eigene Krankenversicherung gilt nicht nur die Pflichtversicherung, sondern auch

- ▶ eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG oder,
- ▶ wenn die/der Angehörige eine geringfügige Beschäftigung ausübt, eine Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG.

Die Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG muss von der/dem Angehörigen beantragt werden.

Ab 01.01.2012 ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von EUR 359,64 zu entrichten.

Der Beitrag kann über gesonderten Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (zB Sparbuch, Nachweis über Unterhaltszahlungen) herabgesetzt werden, soweit es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet erscheint.

Für Studierende (insbesondere ordentliche Hörer/innen einer Universität, Akademie oder Hochschule) ist ein begünstigter monatlicher Beitrag von EUR 50,15 (2012) möglich.

Übt Ihr/e Angehörige/r eine geringfügige Beschäftigung aus, kann sie/er einen Antrag auf Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG stellen. Der monatliche Fixbeitrag beträgt im Kalenderjahr 2012 einheitlich EUR 53,10.

Wir beraten Sie gerne über die für Sie und Ihre/n Angehörige/n günstigste Versicherungsform!

Beilage

*) Eine Mitversicherung als Haushaltsführerin bzw. als Haushaltsführer wird mangels Arbeitsfähigkeit im Regelfall nicht möglich sein.